

Amts-Blatt

Ausgabe B

des Regierungspräsidenten in Oppeln

Stück 43

Oppeln, den 25. Oktober 1941

1941

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch früh 9 Uhr, für Eilsachen bis Donnerstag früh 8,30 Uhr der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt des Reichsgesetzblatts. — Berichtigung. — Eingliederung von Parzellen in den Gemeindebezirk Bienendorf, Kreis Kreuzburg OS. — Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Neisse. — Baupolizeiliche Anordnung über die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in Konstadt OS. nebst Polizeiverordnung. — Personalveränderungen.

Sonderbeilage: Kleiner Grenzverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

319. Die am 17. Oktober 1941 ausgegebene Nummer 118 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Verordnung über die Ausdehnung des Gelungsbereichs gewerblicher Ausweise. Vom 8. Oktober 1941.

Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege. Vom 8. Oktober 1941.

Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften. Vom 9. Oktober 1941.

Dritte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete. Vom 11. Oktober 1941.

Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete. Vom 11. Oktober 1941.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

320. Berichtigung. In der Sonderbeilage zu Stück 40 des Regierungs-Amtsblattes betreffend Anordnung des Oberpräsidenten — Preisbildungsstelle — der Provinz Oberschlesien über Höchstpreise für Laub- und Nadelbrennholz in den der Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten vom 22. September 1941, muß es über den einzelnen Brennholzpreisen statt „Rm sm“ heißen „Rm rm“.

Kattowitz, den 18. Oktober 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien. — Preisbildungsstelle. —

O. P. 1 b 11 Ac — 6 a 6.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

321. Entscheidung!

Gemäß §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der 1. Durchführungsverordnung ergeht folgende Entscheidung:

Mit Wirkung vom 1. November 1941 werden die Flurstücke 233/75 und 468/75, Flur 1 der Gemarkung Wilmsdorf, aus dem Gemeindebezirk Wilmsdorf in den Gemeindebezirk Bienendorf eingegliedert.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt in dem vorbezeichneten Gebiet das Ortsrecht und die Haushaltssatzung der aufzunehmenden Gemeinde in Kraft.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Kreuzburg OS., den 13. Oktober 1941.

Der Landrat.

— 1 B 34 K "I". —

322. Entscheidung!

Gemäß §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der 1. Durchführungsverordnung ergeht folgende Entscheidung:

Mit Wirkung vom 1. November 1941 wird das Wegesflurstück 262/76, Flur 1, der Gemarkung Wilmsdorf, in Größe von 12,51 a aus dem Gemeindebezirk Wilmsdorf in den Gemeindebezirk Bienendorf eingegliedert.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt in dem vorbezeichneten Gebiet das Ortsrecht und die Haushaltssatzung der aufzunehmenden Gemeinde in Kraft.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Kreuzburg OS., den 13. Oktober 1941.

Der Landrat

— 1 B 34 K "I". —

323.

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Neisse.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77) und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) wird für den Stadtkreis Neisse folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Begriffsbestimmungen.

Als öffentliche Wege im Sinne nachstehender Bestimmungen gelten Straßen, Brücken, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Bürgersteige und Plätze, sowie die Wege in den öffentlichen Park- und Promenadenanlagen.

§ 2. Reinhaltung der öffentlichen Wege.

(1) Die Verunreinigung öffentlicher Wege, insbesondere das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, sowie das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Auch Gräben, Künsteine, Kanäle, Einflussoffnungen von Straßenkanälen, Verkehrsschilder und sonstige öffentliche Einrichtungen auf öffentlichen Wegen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

§ 3. Die Entwicklung von Staub oder Rauch und die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche sind durch ausreichende Vorkehrungen zu vermeiden.

§ 4. (1) Die Bürgersteige, Abzugsrinnen und Künsteine sind in der ganzen Länge des Grundstücks, gleichviel ob es bebaut ist oder nicht, täglich ab 8 Uhr stets rein zu halten.

(2) Bei trockenem Wetter, ausgenommen bei Frost, sind die Bürgersteige vor dem Kehren mit reinem Wasser zu besprengen.

§ 5. (1) Bei Glätte müssen die Bürgersteige und Künsteinbrücken in ihrer ganzen Ausdehnung mit feiner Asche, Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen bestreut werden. Das Streuen muß so geschehen, daß der Entstehung von Glätte in der Zeit von 7—21 Uhr vorbeugt wird. Salz oder andere ätzende Stoffe und Müll dürfen hierbei nicht verwendet werden.

(2) Bei Schneewetter sind Bürgersteige und Künsteine täglich bis 8 Uhr von Schnee frei zu halten. Bei Tauwetter muß die Beseitigung von Schnee und Eis unverzüglich geschehen.

(3) Durch Eis oder Schnee entstandene Unebenheiten sind alsbald zu entfernen.

§ 6. (1) Schnee und Eis an Dächern, Fenstern oder Vorsprüngen sind, falls Vorübergehende hierdurch gesährdet werden, zu entfernen.

(2) Während der Ausführung der Arbeiten ist die Abwurfstelle durch Warnungszeichen, Schutzwehren oder dergl. abzusperren.

(3) In der gleichen Weise ist bei der Ausführung von Dach- und ähnlichen Arbeiten für Absperrung zu sorgen.

§ 7. (1) Kehricht, Schnee und Eis müssen unverzüglich fortgeschafft werden, soweit sie von der Reinigung des Bürgersteiges, der Straßenrinnen, des Daches und dergl. herühren.

(2) Schnee, Eis, Erde, Schutt und anderer Unrat dürfen nur auf den Stellen abgeladen werden, die von der Ortspolizeibehörde oder mit ihrem Einverständnis von der Gemeinde als öffentliche Abladeplätze bestimmt und durch Tafeln kenntlich gemacht sind.

§ 8. (1) Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Bürgersteige, Abzugsrinnen und Künsteine bestimmt sich nach Gesetz, Ortsstatut oder Ortsbrauch. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Polizeiverordnung gelten nur insofern, als sich nicht aus dem Ortsstatut etwas anderes ergibt.

(2) Soweit nach dem Ortsstatut auch eine Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Straßenfahrdämme besteht, gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Vertritt eine andere Person den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, so gelten die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912. (G. S. S. 187.)

§ 9. Tiere auf öffentlichen Wegen.

Es ist verboten, Tiere, ausgenommen Hunde und Katzen, auf öffentlichen Wegen frei umherlaufen zu lassen. Unter das Verbot fallen auch läufige Hündinnen.

§ 10. Ordnung in den öffentlichen Anlagen.

Die öffentlichen Park-, Promenaden- und Schmuckanlagen (Rasenflächen, Denkmäler, u. a.) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und außerhalb der Wege und freigegebenen Flächen betreten werden. Insbesondere ist das Abbrechen von Zweigen und Blumen sowie das Besteigen der Bäume verboten.

§ 11. Das Liegen, Schlafen sowie das Musizieren in den Anlagen, insbesondere auf den Bänken, ist verboten.

§ 12. Das Fahren der Wege in den öffentlichen Park- und Promenadenanlagen mit Fahrzeugen (Fahrrädern, Handwagen, Schubkarren u. ä.), ausgenommen Kinderwagen, sowie das Reiten ist untersagt.

§ 13. Hunde sind in den Anlagen so kurz an der Leine zu führen, daß sie Rasen- und Schmuckanlagen nicht betreten können.

§ 14. Straf- und Schlussbestimmungen.

Bei Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 50,— RM., ersatzweise Zwangshaft bis zu einer Woche, angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt in Kraft und am 31. Oktober 1971 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die Polizeiverordnungen betr. Reinhal tung der öffentlichen Wege vom 23. 1. 1935 und 17. 3. 1936 außer Kraft.

Neisse, den 16. Oktober 1941.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

324. Baupolizeiliche Anordnung über die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Pläzen in Konstadt OS.

Auf Grund des Pol.-Verw.-Ges. vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) und des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung von Straßen und Pläzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, sowie des § 1 der Ortsfahrt vom 21. 10. 1938 betr. die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Pläzen in der Stadtgemeinde Konstadt OS. wird für den Bereich derselben folgende baupolizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1. Eine Straße ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Straßengelände innerhalb der Straßenschlüttlinie Eigentum der Gemeinde ist.
2. Die Straße in der Plan- und Höhenlage den festgesetzten Fluchtslinienplänen entspricht.
3. Dieselbe an eine andere, für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellte Straße angeschlossen ist.
- 4 a) Der Straßendamm mit Pflaster (Stein, Holz, Asphalt, Teer, Makadam, Beton u. ä.) auf einem ordnungsmäßigen Unterbau befestigt ist. Straßen mit wassergebundener Chaussierung gelten als nicht fertiggestellt für den Anbau. Die Bürgersteige mit einer für den städtischen Verkehr geeigneten Decke (Steinpflaster, Platten aus Granit, Zement oder Ton, Asphalt u. ä.) versehen und mit Randsteinen eingefasst sind. Die Art des Ausbaues bestimmt die Ortspolizeibehörde.

- 4 b) Bei Nebenstraßen von untergeordneter Bedeutung sind Abweichungen von den Bestimmungen Zahl 4 a insofern gestattet, als der Straßendamm mit einer leichteren, geeigneten Decke versehen sein kann. Derselbe muß jedoch mindestens chaussiert sein. Vorhandene Bürgersteige sind mit einer harten Decke zu versehen, als solche gilt auch die Verwendung von staubfreier Räumasche.

- 5 a) Die Straße mit Bordsteinen und gepflasterter Rinne versehen und an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

- 5 b) Nebenstraßen von untergeordneter Bedeutung eine ausreichende Vorflut und eine genügende Entwässerungsanlage d. h. mindestens gepflasterte Rinnsteine mit ausreichendem Gefälle haben.

6. Die Straßen und Pläze mit entsprechenden Beleuchtungsanlagen versehen sind.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 gelten nicht für sogenannte „historische Straßen“, das sind Straßen, die den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Pläzen nicht unterliegen.

§ 3. Die baupolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Sie tritt am 31. 10. 1950 außer Kraft.

Konstadt, den 15. August 1941.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde:
— VIII Pol. 705/2. —

325. Polizeiverordnung zur baupolizeilichen Anordnung über Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Pläzen in Konstadt.

Auf Grund des § 27 des Polizeiverwaltungsge setzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Konstadt nach Anhörung des zuständigen Bürgermeisters folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Bei Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen der baupolizeilichen Anordnung über Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Pläzen der Stadtgemeinde Konstadt vom 15. 8. 1941 kann ein Zwangsgeld bis zu 100 RM., ersatzweise Zwangshaft bis zu 2 Wochen festgesetzt werden.

Die Vorschriften der Anordnung können außerdem durch die im § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes enthaltenen Zwangsbefugnisse zur Durchführung gebracht werden.

Soweit Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Strafandrohung unberührt.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Sie tritt am 30. August 1951 außer Kraft.
Kreuzburg, den 18. August 1941.

Der Landrat.

— VIII Pol. 705/2. —

283. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Katowic.

Das Treudienst-Ehrenzeichen 1. Stufe wurde verliehen:

Justizobersekretär August Langer in Beuthen OS.

Justizsekretär Otto Nitsche in Beuthen OS.

Justizsekretär Franz Schinawa in Beuthen OS.

Justizsekretär Edmund Zimmermann in Beuthen OS.

Landgerichtsdirektor Otto Grüninger in Gleiwitz.

Oberamtsrichter Erich Rudolph in Cösl.

Amtsgerichtsrat Erich Kynast in Ratibor.

Erster Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten Clemens Peters in Groß Strehlitz OS.

Das Treudienst-Ehrenzeichen 2. Stufe wurde verliehen:

Landgerichtsdirektor Dr. Emanuel Opperskalski in Kattowitz.

Amtsgerichtsdirektor Dr. Martin Schaub in Königshütte.

Justizsekretär Paul Steinig in Grottkau.

Justizsekretär Eduard Wallenze in Kupp, Kreis Oppeln.

Justizassistent Friedrich Gawenda in Kreuzburg OS.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinz Roederer in Beuthen OS.

Justizinspektor Fritz Bernhardt in Leobschütz.

Justizsekretär Maximilian Schmidt in Jaworzno.

Das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter wurde verliehen:

Landgerichtspräsident Dr. Georg Pürkhold in Kattowitz.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinz Roederer in Beuthen OS.

Landgerichtsrat Alfred Herrmann in Kattowitz.

Landgerichtspräsident Dr. Friedrich Calebe in Kattowitz.

Amtsgerichtsdirektor Gerhard Temp in Kattowitz.

Justizverwaltungsrat Heinrich Facلام in Kattowitz.

Justizverwaltungsrat Erich Zimmer in Kattowitz.

Justizamtmann Kurt Thienel in Kattowitz.

Justizamtmann Erich Hoch in Kattowitz.

Justizinspektor Martin Teichmann in Kattowitz.

Justizobersekretär Erich Nowak in Kattowitz

Justizoberwachtmeister Josef Fragstein in Kattowitz.

Landgerichtspräsident Martin Nebesky in Oppeln.

Landgerichtspräsident Dr. Erich Reichenbach in Teschen.

Landgerichtspräsident Wilhelm Herzog in Bielitz.

Amtsgerichtsdirektor Dr. Martin Schaub in Königshütte.

Amtsgerichtsdirektor Kurt Muschalek in Tarnowitz.

Amtsgerichtsrat Maximilian Klose in Beuthen OS.

Amtsgerichtsrat Dr. Erich Bach in Beuthen OS.

Amtsgerichtsrat Dr. Rudolf Marquardt in Myslowitz.

Amtsgerichtsdirektor Günther Meusek in Bielitz.

Justizoberinspektor Karl Roy in Bielitz.

Oberamtsrichter Dr. Ernst Piesch in Oderberg.

Justizoberinspektor Kurt Altmann in Teschen.

Justizoberinspektor Karl Hillingshäuser in Teschen.

Justizobersekretär Thomas Czaja in Oppeln.

Amtsgerichtsrat Johannes Brzostka in Gleiwitz.

Landgerichtsrat Dr. Günther Becker in Kattowitz.

Hierzu eine Sonderbeilage: Kleiner Grenzverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Oppeln.

Druck: NS-Gauverlag Oberschlesien, G. m. b. H., Verlag Oppeln, Gartenstraße Nr. 17.
Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.

Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Oppeln

Sonderbeilage

Stück 43

Oppeln, den 25. Oktober 1941

1941

Betrifft:

Kleiner Grenzverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet folgendes bestimmt:

I.

1. Personen, die im Grenzbezirk ihren Wohnsitz haben oder sich dort seit wenigstens 3 Monaten aufzuhalten, genießen im kleinen Grenzverkehr Erleichterungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn sie mit Grenzausweisen versehen sind.

2. Öffentliche Beamte und Angestellte nehmen an den Erleichterungen vom Tage ihres Dienstantritts im Grenzbezirk ab teil.

3. Die Frist von 3 Monaten gilt nicht für Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die im Grenzbezirk liegen, aber von einer im Nachbargrenzbezirk gelegenen Betriebsstätte aus bewirtschaftet werden, sowie nicht für Personen, die in einem derartigen Betrieb beschäftigt sind.

II.

1. Grenzbezirk im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Geländestreifen von 10 km Breite beiderseits der Grenze. Falls diese Abgrenzung das Gebiet einer Gemeinde oder Ortschaft durchschneidet, wird die ganze Gemeinde oder Ortschaft in den Grenzbezirk einbezogen.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden an der Protektoratsgrenze und die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren können, so weit besondere Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, im gegenseitigen Einvernehmen

ausnahmsweise einen Geländestreifen bis zur Höchstbreite von 20 km als Grenzbezirk bestimmen.

III.

Grenzausweise sind nur an einwandfreie Personen auszustellen, die ein dringendes wirtschaftliches oder sonst berücksichtigenswertes Interesse am Grenzübertritt nachweisen können.

IV.

1. Die Grenzausweise werden nach besonderen Mustern in blauer Farbe und im Protektorat Böhmen und Mähren in roter Farbe ausgestellt.

2. Die Grenzausweise müssen mit einem amtlich abzustempelnden Lichtbild und mit Unterschrift oder Handzeichen des Inhabers versehen sein.

V.

1. Die Grenzausweise werden von den örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden in den Grenzbezirken an der Protektoratsgrenze, im Protektorat Böhmen und Mähren von den örtlich zuständigen Bezirksbehörden (Regierungspolizeibehörden) ausgestellt.

2. Die von den Bezirksbehörden (Regierungspolizeibehörden) ausgestellten Grenzausweise bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Geschenvermerks des zuständigen Oberlandrats.

3. Die in den Grenzbezirken des Protektorats Böhmen und Mähren wohnhaften deutschen Staatsangehörigen können Grenzausweise unmittelbar bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Oberlandrat beantragen.

VI.

Die Grenzausweise sind regelmäßig nur an Personen über fünfzehn Jahre auszustellen. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann ein Grenzausweis auch einer Person unter fünfzehn Jahren ausgestellt werden. Im übrigen dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren die Grenze nur in Begleitung eines Erwachsenen und nur dann überschreiten, wenn dessen Ausweis die Befugnis zur Mitnahme des Kindes enthält.

VII.

1. Die Grenzausweise werden in der Regel mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten ausgestellt.

2. Die Grenzausweise können auch mit einer längeren Geltungsdauer bis zu einem Jahre oder mit einer kürzeren Geltungsdauer ausgestellt werden, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

3. Die Grenzausweise, die mit einer Geltungsdauer von wenigstens 6 Monaten ausgestellt sind, können einmal, und zwar höchstens um ein Jahr verlängert werden, sofern die Voraussetzungen, unter denen die Ausstellung erfolgt ist, noch vorliegen.

VIII.

Für die Ausstellung oder Verlängerung eines Grenzausweises wird eine Gebühr von 0,50 RM. erhoben.

IX.

1. Die Grenzausweise berechtigen zum Grenzübertritt nur an den in ihnen bezeichneten Grenzübergangsstellen.

2. Der Grenzübertritt an anderen als den allgemein amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen kann für die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft, für die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie in sonst berücksichtigenswerten Fällen gestattet werden. Die hierzu erforderlichen Grenzübergänge sind durch die zuständige Kreispolizeibehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren durch die zuständige Bezirksbehörde (Regierungspolizeibehörde) nach Anhörung der Beteiligten unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse zu bestimmen und im Grenzausweis zu vermerken.

X.

1. Der Grenzübertritt auf Grund von Grenzausweisen ist regelmäßig nur während der Tagessstunden, und zwar vom 1. April bis 30. September von 6 bis 20 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 7 bis 18 Uhr gestattet. Dabei ist die durch die Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (RGBl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung zu berücksichtigen.

2. Der Grenzübertritt zu anderen als den amtlich bestimmten Grenzübergangszeiten kann für die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft, für die Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie in sonstigen berücksichtigenswerten Fällen gestattet werden. Diese besonderen Grenzübergangszeiten sind durch die zuständige Kreispolizeibehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren durch die zuständige Bezirksbehörde (Regierungspolizeibehörde) nach Anhörung der Beteiligten unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse zu bestimmen und im Grenzausweis zu vermerken.

3. Aerzte, Tierärzte und Hebammen dürfen in Ausübung ihres Berufes die Grenze auch außerhalb der amtlich bestimmten Grenzübergangszeiten überschreiten. Das Gleiche gilt für Schleusenwörter und sonstige Aufsichtsorgane lebenswichtiger Anlagen.

4. Die Zeiten für den Grenzübertritt mit der Eisenbahn, der Kleinbahn, der Straßenbahn und mit anderen öffentlichen regelmäßigen Verkehrseinrichtungen richten sich nach den amtlich genehmigten Fahrplänen.

XI.

1. Der örtliche Geltungsbereich der Grenzausweise im Nachbargrenzbezirk ist von der Kreispolizeibehörde im Protektorat Böhmen und Mähren von der Bezirksbehörde (Regierungspolizeibehörde) nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Grenzausweis zu bestimmen.

2. Als Geltungsbereich ist, sofern nicht die Bestimmung einer oder mehrerer Gemeinden oder Ortschaften ausreicht, regelmäßig der im benachbarten Grenzbezirk (Abschnitt II) gelegene Kreis zu bezeichnen. Der Geltungsbereich kann im Falle eines Bedürfnisses auch über den unmittelbar angrenzenden Kreis hinaus innerhalb des Grenzbezirks auf die Nachbarkreise erstreckt werden.

XII.

Der Grenzausweis ist durch die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zu entziehen,

- wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Abschnitts 1 nicht oder nicht mehr vorliegen,
- wenn sich der Inhaber eines Missbrauchs des Grenzausweises schuldig gemacht hat.

XIII.

Die Mannschaften von Feuerwehren und Bergwehren sowie sonstiger Rettungsorganisationen dürfen zu Hilfeleistungen bei Bränden oder anderen Unglücksfällen im Grenzgebiet die Grenze an jeder Stelle und zu jeder Zeit ohne Grenzausweis überschreiten.

XIV.

1. Die Neuregelung tritt am 1. November 1941 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die zur vorübergehenden Regelung des kleinen Grenzverkehrs getroffenen Anordnungen außer Kraft.
3. Die Grenzausweise, die auf Grund der bisher getroffenen Anordnungen ausgestellt

finden, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum 31. März 1942 weiter.

Oppeln, den 21. Oktober 1941.

Der Regierungspräsident.

— I 6 b Nr. 141/41—156. —

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Oppeln.

Druck: NS-Gauverlag Oberschlesien, G. m. b. H., Verlag Oppeln, Gartenstraße Nr. 17.
Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.

Öffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Oppeln

Stück 43

Oppeln, den 25. Oktober 1941

1941

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Mittwoch, früh 9 Uhr, für Einzachen bis Donnerstag, früh 8,30 Uhr der Amtsblattstelle zuzulenden.

A. Gerichtliche Angelegenheiten:

I. Zwangsversteigerungen.

Die nachstehend unter Nr. 388 — bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigensfalls die Rechte bei der Festlegung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. Die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithastenden Zubehörs entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezeichnenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären.

388. Bauerwitz. Das im Grundbuch von Bauerwitz poss., Kreis Leobschütz, Band XIX Blatt Nr. 627 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Januar 1942, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2.

Gemarkung Bauerwitz, Kartenblatt 9, Parzelle 525/357, Grundsteuermutterrolle Nr. 831, Gebäudesteuerrolle Nr. 80, Wirtschaftsart und Lage: Gastwirtschaft in Bauerwitz, Bahnhofstraße Nr. 3, Größe 15 a 83 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1941 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Obsthändler Wilhelm Sosnowek, jetzt Baumann, früher in Bauerwitz, jetzt in Cösel OS., eingetragen.

Zur Abgabe wirksamer Gebote ist die schriftliche Genehmigung des Landrats in Leobschütz erforderlich, die spätestens im Versteigerungstermin vorzulegen ist. Die Preisbehörde, Landrat in Leobschütz hat am 31. Juli 1941 den Betrag des Höchstgebots auf 15 000 Reichsmark bestimmt. I 411 S. Es wird darauf hingewiesen, daß jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, gegen den Bescheid bei der Preisbehörde, Landrat in Leobschütz erheben kann. — 2 K. 3/40. —

Amtsgericht Bauerwitz, den 8. Oktober 1941.

Die nachstehend unter Nr. 389 — bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten und Orten zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Antragsteller oder ein etwa beitretender Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigensfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines etwa beigetretenen Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithastenden Zubehörs entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

389. Cösel OS. Auf Antrag eines Erben der verstorbenen Auguste Możek, geb. Eichon, am 16. Dezember 1941, um 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schlageterstraße Nr. 6, Zimmer Nr. 6, die ideellen Hälften der Auguste Możek, geb. Eichon, an den im Grundbuche von Cösel OS., Band 20 Blatt Nr. 748 und Band 25 Blatt Nr. 886, (eingetragene Eigentümer am 27. August 1941, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Stra-

henmeister Josef Možek (Možek) und dessen Ehefrau Auguste, geb. Eichon, in Kobelwitz als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte) eingetragenen Grundstücken:

a) Blatt Nr. 886: Gemarkung: Cosel, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1071/209, 1072/209, 23 a 08 qm groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 786, Gebäudesteuerrolle Nr. 461, Wirtschaftsart und Lage: Bebauter Hofraum, Acker am Wiegischützer Wege;

b) Blatt Nr. 748: Gemarkung: Cosel, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 1652/209, 49 a 94 qm groß; Grundsteuermutterrolle 651, Wirtschaftsart und Lage: Acker an der Adolf-Hitler-Straße.

Bei der Versteigerung werden nur die Gebote zugelassen, deren Bieter die schriftliche Genehmigung des Herrn Landrats in Cosel OS. zum Mitbieten spätestens im Versteigerungstermin vorlegen können.

Der Betrag des höchstzulässigen Gebotes für die zur Zwangsversteigerung kommenden ideellen Hälften nach der verstorbenen Ehefrau Auguste Možek, geb. Eichon, ist von der Preisbehörde auf RM. 15 000 — fünfzehntausend — bestimmt worden. Hierzu treten die im geringsten Gebot verantragten Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens. — 7 K. 14 41. Amtsgericht Cosel OS., den 4. Oktober 1941.

II. Aufgebote.

390. Aufgebot. Die Bauerwitwe Marta Rduch, geb. Sajak, in Langlieben hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Ackerparzelle Kartenblatt 3 Nr. 148/74 in Größe von 44,80 a, eingetragen auf Blatt 165 Langlieben gemäß § 927 BGB. beantragt. Der Fleischer Franz Rduch in Krzanowitz, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgesondert, spätestens in dem auf den 18. Dezember 1941, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigensfalls seine Ausschließung erfolgen wird. — 3 F. 7/38. —

Amtsgericht Cosel, den 15. Oktober 1941.

391. Aufgebot. Der Arbeiter Paul Kremser und seine Ehefrau Marie, geb. Konieczny in Klein-Althammer (Kreis Cosel OS.) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kremser in Cosel OS., haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Blatt 63 Klein-

Althammer gemäß § 927 BGB. beantragt. Der Einlieger Anton Konieczny und seine Ehefrau Sofie, geb. Rassek, in Klein-Althammer, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, werden aufgesondert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1941, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigensfalls Ausschließung erfolgen wird. — 3 F. 6/41. —

Amtsgericht Cosel OS., den 15. Oktober 1941.

392. Aufgebot. Der Landwirt Theodor Goleczky in Mariengrund hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des Grundstücks

- a) Mariengrund Blatt 31, Hofraum, Acker und Garten in Größe von 3 ha 38 a 30 qm,
- b) Bergstadt Freidorf Blatt 110, Acker in Größe von 65 a 80 qm,
- c) Bergstadt Freidorf Blatt 158, Holzung und Acker in Größe von 87 a 40 qm,

gemäß § 927 BGB. verlangt. Die Witwe Josefa Goleczky geborene Figura zu Mariengrund später verehel. Słowińska, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgesondert, spätestens in dem auf den 6. Januar 1942, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigensfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. — 2 F. 6/41. —

Amtsgericht Bergstadt, den 7. Oktober 1941.

III. Konkurse, Vergleichs- und Entschuldungsfächen.

393. Beschluss. Das Entschuldungsverfahren für den Landwirt Josef Maxelon und seiner Ehefrau Elisabeth Maxelon, geb. Lyssek, in Heuerstein, Kreis Groß Strehlitz, wird aufgehoben. — 14 Lw. E. 669 K. —

Entschuldigungssamt Oppeln, den 2. August 1941.

394. Beschluss. In dem landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren der Bäuerin Marie Rack, geb. Dominik, in Bülz OS., wird der vom Entschuldigungssamt Neustadt OS. aufgestellte Zwangsvergleichsvorschlag vom 30. September 1941 bestätigt. Das Entschuldungs- und das Zwangsvergleichsverfahren werden aufgehoben. — 2 Lw. E. 650. —

Entschuldigungssamt Neustadt OS.,
den 17. Oktober 1941.

Einräumungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Oppeln.

Druck: NS-Gauverlag Oberschlesien, G. m. b. H. Verlag Oppeln, Gartenstraße Nr. 17.
Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des Essentialen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.